

Mehr Kinder von Leihmüttern

Baby aus den USA – doch dann wirds kompliziert

Immer mehr Paare lassen Babys von Leihmüttern im Ausland austragen. Doch der erfüllte Kinderwunsch bringt Probleme mit sich, wie ein neues Urteil des Berner Obergerichts zeigt.

Jacqueline Schreier
Publiziert: 04.09.2020 um 06:02 Uhr



Erfüllen sich Schweizer Paare ihren Kinderwunsch mithilfe einer Leihmutter, bringt das rechtliche Probleme.

Foto: Getty Images

Für viele ist es die letzte Möglichkeit, um eine Familie zu gründen. Immer mehr Paare nehmen bei einem unerfüllten Kinderwunsch die Hilfe einer Leihmutter in Anspruch. Da die Leihmutterchaft in der Schweiz aber per Verfassung verboten ist, weichen Schweizer Paare ins Ausland aus. Bei weitem nicht als Einzige, wie zuletzt Bilder aus der Ukraine zeigten. Dort warteten Dutzende Neugeborene auf ihre sogenannten Wunscheltern, die wegen der Corona-bedingt geschlossenen Grenzen ihre Kinder nicht abholen konnten. Die «gestrandeten Babys» führten erstmals bildlich vor Augen, wie gross der internationale Babymarkt tatsächlich ist.

Die Rechtslage für Leihmutterchaften ist komplex und kompliziert. Dies zeigt auch ein kürzlich publiziertes Urteil des Berner Obergerichts. Ein Zuger Paar hat sein Kind von einer Leihmutter in Florida, USA, austragen lassen. Zurück in der Schweiz verweigerten die bernischen Behörden der Mutter die offizielle Anerkennung des Kindes. Diese sind für den Fall zuständig, weil der Mann ursprünglich aus Bern stammt.

Nur den Vater eingetragen

Während im Fall des Zuger Paares der Mann auch der Samenspender ist, ist die Frau mit dem Kind nicht genetisch verwandt. Bei der Frau spielt dies jedoch rechtlich gesehen ohnehin keine Rolle. Denn in der Schweiz gilt immer die gebärende Mutter als die biologische Mutter, unabhängig davon, von wem die Eizelle stammt und wer somit die genetische Mutter ist. Einfacher ist die Situation für den Vater: Im Gegensatz zur Mutter kann er, falls er der Samenspender und somit biologischer Erzeuger ist, das Kind mit einem DNA-Test als sein eigenes anerkennen.

Die Familie klagte gegen die Nichtanerkennung des Kindesverhältnisses. Das Argument: Der Frau, einer US-Amerikanerin, könne keine Gesetzesumgehung vorgeworfen werden, wenn sie sich des in gewissen Bundesstaaten legalen «Hilfsmittels» der Leihmutterchaft bedient habe. Das Obergericht bestätigte aber nun die Sicht der Behörden. Das Vorgehen sei «offensichtlich als Rechtsumgehung zu werten». Eine Anerkennung des Kindesverhältnisses zwischen der Frau und dem Leihmutter-Kind verstosse bereits wegen der Umgehung des Leihmutterchaftsverbots gegen den Ordre public, widerspreche also der schweizerischen Rechtsordnung.

Für die Familie eine schwierige Situation. Denn das bedeutet nun, dass nur der Mann als rechtlicher Elternteil im Personenstandsregister eingetragen ist. Doch was passiert, wenn der Vater plötzlich stirbt? Oder was wäre, wenn ein Kind überhaupt nicht ins Register eingetragen wird? In einem solchen Fall würde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) mit einer Gefährdungsmeldung informiert. Denn dann handelt es sich folglich um ein Kind ohne rechtliche Eltern. «Die Kesb stellt in diesem Fall die gesetzliche Vertretung», sagt Charlotte Christener, Präsidentin der Kesb Bern. Sie wisse aber von keinem Fall in der Stadt Bern, in welchem keine Eintragung ins Register habe erfolgen können.

Hohe Dunkelziffer

Die kantonalen Zivilstandsbehörden veröffentlichten vor kurzem erstmals Zahlen für die ganze Schweiz. So wurden allein im letzten Jahr 48 Kinder registriert, die von einer Leihmutter im Ausland austragen worden sind. Das sind doppelt so viele wie noch im Jahr 2016. Experten gehen aber von einer hohen Dunkelziffer aus. Denn in vielen Staaten werden direkt die Namen der Wunscheltern als Eltern in die Geburtsurkunden eingetragen. «Dies macht es vor allem bei jüngeren verheirateten Wunscheltern – insbesondere von Doppelstaatlern – schwierig bis unmöglich, eine Leihmutterchaft zu erkennen», erklärt Karin Schifferle, die Leiterin der bernischen Zivilstandsaufsicht.

Auch im Kanton Bern sind die Zahlen in den letzten zehn Jahren gestiegen. Im Jahr 2017 wurden acht Fälle verzeichnet, während in den Jahren zuvor jeweils zwei bis drei

Leihmutter-Kinder registriert wurden. Zuletzt zählte die Zivilstandsbehörde des Kantons Bern im Jahr 2019 sechs Fälle von Leihmutterschaft.

-

«Leihmutterschaft sollte ähnlich wie Sexarbeit als Form der Arbeit anerkannt und entsprechend entlohnt werden.»

Carolin Schurr, Professorin für Sozial- und Kulturgeografie

-

In der Schweiz ist die Leihmutterschaft vor allem aufgrund von ethischen Bedenken verboten: Man befürchtet die Instrumentalisierung der Frau und die Degradierung des Kindes zur bestellbaren Ware. Zuletzt kämpfte im Jahr 2014 die damalige SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr für die Zulassung der Leihmutterschaft ohne Bezahlung. Doch der Bundesrat lehnte den Vorstoss ab. Seither scheint Leihmutterschaft politisch kein Thema mehr zu sein.

Deshalb fordert etwa Carolin Schurr, Professorin für Sozial- und Kulturgeografie an der Uni Bern, eine Debatte darüber, unter welchen Bedingungen Leihmutterschaft möglich ist. «Sie sollte ähnlich wie Sexarbeit als Form der Arbeit anerkannt und entsprechend entlohnt werden.» Schurr forscht seit Jahren zum Thema «Transnationaler Babymarkt» und arbeitet momentan für das Bundesamt für Gesundheit an einer Studie zur Reproduktiven Mobilität.

Adoption als Ausweg

Was bedeutet das nun für das Zuger Paar? Da der Mann offiziell als Vater anerkannt wird, steht seiner Frau der Weg der Stiefkindadoption offen, um rechtlich als Elternteil des Kindes zu gelten. Hierfür wird aber, wie bei der Adoption üblich, eine Eignungsprüfung verlangt.

Publiziert: 04.09.2020, um 06:02 Uhr

<https://www.derbund.ch/baby-aus-den-usa-doch-dann-wirds-kompliziert-848808847550>